



Climate Protection, Green Tax & Energy

Editorial

Liebe Leserin, lieber Leser,

mit dem European Green Deal möchte die Europäische Union bis zum Jahr 2050 als erster Kontinent klimaneutral werden. Zur Umsetzung dieses Ziels hat die Europäische Kommission am 14.07.2021 das umfangreiche Maßnahmenpaket Fit-for-55 vorgelegt. Bis 2030 soll der Ausstoß von Treibhausgasen in der EU um mindestens 55 Prozent im Vergleich zum Basisjahr 1990 reduziert werden. Am 1. Oktober 2023 tritt mit Beginn der Übergangsphase des **Carbon Border Adjustment Mechanism (CBAM)** eine dieser Maßnahmen in die nächste Phase ein. Auf europäische Importeure von Nicht-EU-Waren, die in den Anwendungsbereich der neuen Verordnung (EU) 2023/956 fallen - wie z. B. Eisen & Stahl(-Produkte), Aluminium, Düngemittel oder Wasserstoff - kommen zwar erst ab 1. Januar 2026 Pflichten mit finanzieller Auswirkung zu. Bis dahin stehen europäische Importeure jedoch ab 01.10.2023 in einer Berichtspflicht, die mit teils erheblichem administrativen Aufwand verbunden ist. Unser erster Artikel gibt eine erste Orientierung und Empfehlungen für die erste Herangehensweise.

Sind die energieintensiven Unternehmen Deutschlands auf europäischer Ebene mit der CBAM-Berichtspflicht zunächst nur administrativ in Anspruch genommen, trifft sie mit dem Haushaltsplan der Bundesregierung für das Jahr 2024 eine teils schwere finanzielle Last. Der damit besiegelte **Wegfall der Strom- und Energiesteuerentlastungen** in Höhe von bis zu 90% der Steuererhebung versetzt derzeit zahlreiche betroffene Unternehmen in helle Aufruhr.

Auch in das Energierecht ziehen sich die Klimaneutralitätsbestrebungen weiter durch. So ist auch hier die Industrie mit dem **Net Zero Industry Act** der EU-Kommission weiterhin im Fokus der Regulierung und Umsetzung der Dekarbonisierung der Industrie. Und auch

der Gebäudesektor über die Änderungsvorschläge des EU-Parlaments zur **Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden** bringt eine Null-Emissionsmaßnahme ab 01.01.2028 für neue Gebäude mit sich.

Für Fragen, Kritik oder Anregungen stehen wir gerne zur Verfügung.

Wir wünschen viel Freude bei der Lektüre und Ihnen weiterhin alles Gute.

Herzlichst

Dr. Karen Möhlenkamp

Roman Bachmaier

Petra Chakam



Dr. Karen Möhlenkamp

Partner
Rechtsanwältin
Telefon +49 (0) 211 200 50-817
karen.moehlenkamp@wts.de



Roman Bachmaier

Director
Steuerberater, Dipl. Kfm.
Telefon +49 (0) 941 383873-107
roman.bachmaier@wts.de



Petra Chakam

Manager
Diplom-Kauffrau
Telefon +49 (0) 941 383873-138
petra.chakam@wts.de

Inhaltsverzeichnis

1	Climate Protection	4
1.1	Start der Übergangsfrist zum CO ₂ -Grenzausgleichsmechanismus, CBAM Gesetzliche Berichtspflichten für Importeure von emissionsintensiven Nicht-EU- Waren ab 1. Oktober 2023	4
2	Green Tax	12
2.1	Verzehnfachung der Stromsteuerbelastung für energieintensive Unternehmen (Streichung des „Spitzenausgleichs“)	12
2.2	Stromsteuer und Photovoltaik-Anlagen: Neues Informationsschreiben der Generalzolldirektion	13
2.3	Bestätigung der EUGH-Rechtsprechung zur Dual-use-Verwendung von Erdgas in der Metallverarbeitung	15
2.4	Verwendung von Biogas zur Erzeugung von Strom	17
2.5	Ausgleich von Wärmeverlusten mit eigenerzeugter Wärme und Bezugswärme durch Betreiber des Fernwärmenetzes	18
2.6	Umfang der Steuerbefreiung für Stromverbräuche in den Tagebauen und Kohlekraftwerken zum Zwecke der Stromerzeugung	21
3	Energy Law	23
3.1	Strengere Auflagen für Notstromaggregate nach der 44. BImSchV	23
3.2	Vorschlag der EU-Kommission zum Net Zero Industry Act: Ein Überblick über die zentralen Maßnahmen	26
3.3	Reform der Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden – Auswirkungen auf Gewerbeimmobilien	28
4	Veranstaltungen	31
4.1	Brennstoffemissionshandel 2. Stufe ab 2023 – Was ist zu tun?	31
4.2	EMCS - Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren	31
4.3	Aktuelles zum Energie- und Stromsteuergesetz für die Industrie	32
4.4	Energie- und Stromsteuer für erneuerbare Energien und KWK-Anlagen	33

1 Climate Protection

1.1 Start der Übergangsfrist zum CO₂-Grenzausgleichsmechanismus, CBAM Gesetzliche Berichtspflichten für Importeure von emissionsintensiven Nicht-EU-Waren ab 1. Oktober 2023



Am 17. Mai 2023 trat die Verordnung (EU) 2023/956 zur Schaffung eines CO₂-Grenzausgleichsmechanismus (carbon border adjustment mechanism - CBAM) in Kraft. Mit dieser Verordnung setzt die Europäische Union (EU) eine weitere Maßnahme fort, mit der sie ihre Erneuerung der europäischen Wachstumsstrategie, dem **European Green Deal**, umsetzen und mit ihm spätestens bis zum Jahr 2050 klimaneutral werden will. Auf der Grundlage des Art. 192 Abs. 2 AEUV gilt die Verordnung für alle Mitgliedstaaten unmittelbar, jedoch besteht keine Pflicht zur Umsetzung in nationales Recht. Mithilfe des CBAM verfolgt die EU das Ziel, eine Rechtssicherheit für Investitionsentscheidungen im Bereich der Dekarbonisierung industrieller Prozesse zu schaffen und den Rechtsrahmen zur Bekämpfung des Carbon Leakage zu stärken. Die Verordnung gilt ab dem 1. Oktober 2023 und wird - mit paralleler Abschaffung der kostenlosen Zuteilung von Emissionszertifikaten bis zum Jahr 2034 - die Kosten für den Ausstoß von CO₂-Emissionen sukzessive enorm steigern.

1. Hintergrund und Relevanz des CBAM

Die Europäische Union hat sich dazu verpflichtet, eine führende Rolle im globalen Klimaschutz einzunehmen. Der **EU Green Deal**, im Dezember 2019 von der Europäischen Kommission vorgestellt, stellt das ambitionierte Ziel der EU dar, bis 2050 klimaneutral zu

werden. Um dieses Ziel zu erreichen, wurden verschiedene Maßnahmen ergriffen, darunter die Überarbeitung und Einführung neuer Rechtsvorschriften, wie das „**Fit für 55**“ Paket. Dieses wurde im Juli 2021 vorgestellt und besteht aus einer Reihe von Vorschlägen und Maßnahmen zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen um mindestens 55 % bis 2030 im Vergleich zum Referenzjahr 1990. Es umfasst eine breite Palette von Bereichen, wie beispielsweise den Verkehrssektor, die Energieproduktion, die Landwirtschaft und den Gebäudesektor. Durch strengere Vorgaben, neue Standards und Fördermaßnahmen soll ein umfassender Wandel hin zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft erreicht werden. Dreh- und Angelpunkt dieses Konzeptes ist die Bepreisung von CO₂-Emissionen im Industrie- und Handelssektor (Carbon Pricing).

Um sicherzustellen, dass europäische Unternehmen nicht durch die Einfuhr von emissionsintensiven Produkten aus Nicht-EU-Ländern ohne ein Carbon Pricing benachteiligt werden (Carbon Leakage), wurde der **Carbon Border Adjustment Mechanism (CBAM)** entwickelt. Dieser Mechanismus wird nun ab 1. Oktober 2023 eingeführt und soll sicherstellen, dass aus Drittländern importierte Waren den gleichen klimapolitischen Standards entsprechen wie europäische Produkte. Dadurch sollen auch Anreize für Nicht-EU-Länder geschaffen werden, ihre eigenen Klimaschutzbemühungen zu verstärken.

Ein weiteres und wichtigstes Instrument zur Bekämpfung des Klimawandels ist das **EU Emissionshandelssystem (EU-EHS)**, das bereits 2005 eingeführt wurde. Es ist das weltweit größte Handelssystem mit festen Obergrenzen (cap and trade) für Treibhausgas(THG)-Emissionen. Mit dem System wurde eine Obergrenze für die Gesamtemissionen von Industriezweigen mit hohem CO₂-Ausstoß eingeführt, die mit der Zeit gesenkt wird. Durch die Obergrenze werden die Emissionen von über 10 000 energieintensiven Anlagen in der gesamten EU begrenzt, wodurch rund die Hälfte der THG-Emissionen erfasst wird. Für diese Anlagen sind Emissionszertifikate erhältlich oder können auf Versteigerungen erworben werden. Bei Bedarf können die Zertifikate auch gehandelt werden. Ein Zertifikat verleiht dem Inhaber das Recht zur Emission von 1 Tonne Kohlendioxidäquivalent (CO₂ e). Jedes Jahr sind für die Anlagen Zertifikate entsprechend der ausgestoßenen Menge an Kohlendioxidäquivalent (CO₂ e) abzugeben. Das EU-EHS wird kontinuierlich weiterentwickelt, um die Treibhausgasemissionen effektiv zu reduzieren. Die aktuell den stromintensiven Industrieunternehmen kostenlos zugeteilten EU-EHS-Zertifikate (Strompreiskompensation) erfahren, wie weiter oben erwähnt, mit Fortschreiten der Übergangsphase des CBAM bis zu dessen vollständiger Umsetzung, bis zum Jahr 2034 eine schrittweise und letztlich gänzliche Abschaffung.

Zeitplan

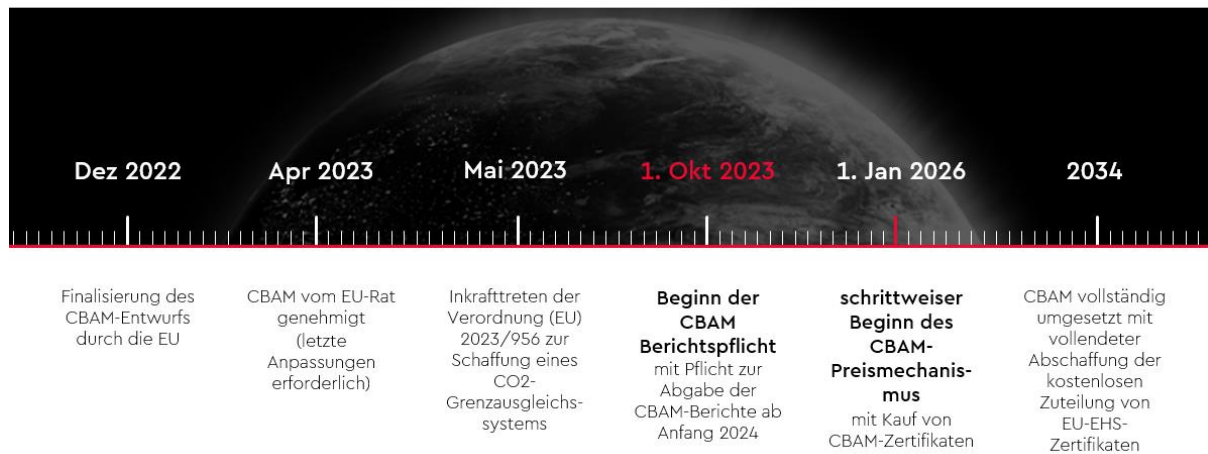


Abb. 1: CBAM-Umsetzungszeitplan

2. Funktionsweise des Carbon Border Adjustment Mechanism (CBAM)

Grundsätzlich ist der CBAM-Anwendungsprozess sehr einfach gestaltet, indem drei elementare Entscheidungsfragen zu beantworten sind. Zunächst ist zu prüfen, ob das Nicht-EU-Importgut im Anwendungsbereich des CBAM liegt. In einem zweiten Schritt ist die Frage nach der Berechnungsmöglichkeit der in das Importgut eingebetteten (direkten oder indirekten) Emissionen zu beantworten. Um in einem letzten Schritt die Frage nach dem Status als zugelassener CBAM-Anmelder bzw. für die Übergangszeit vom 1. Oktober 2023 bis 31. Dezember 2025 als indirekter Zollvertreter, zu beantworten.

Erste Entscheidungsfrage:

Liegt die importierte Ware im Gültigkeitsbereich der Verordnung?

Die rund 600 relevanten Waren sind grob innerhalb untenstehender, sieben Kategorien verortet. Ist die Anwendung der CBAM-Verordnung für die importierte Ware zu verneinen, besteht zunächst keine direkt abgeleitete Relevanz. Es sollten jedoch die weiteren Entwicklungen zu CBAM beobachtet werden, da eine Ausweitung der involvierten Warengruppen zu erwarten ist.

Warenkategorien im CBAM-Anwendungsbereich	(zukünftig) involvierte Sektoren und Teilsektoren	
Aluminium	Aluminiumindustrie	Luftverkehr
Eisen & Stahl	Stahl- und Metallindustrie	Automobilindustrie
Mineralprodukte (Zement)	Zementindustrie	Papier- und Holzindustrie
Elektrischer Strom	Energieerzeugung	Landwirtschaft
Düngemittel	Chemie- und Pharmaindustrie	Textil- und Bekleidungsindustrie
Unorganische Chemikalien	Transportwesen	Elektronik- und IT-Industrie
Wasserstoff	Verbraucher	Lebensmittelindustrie

Abb. 2: CBAM-Warenkategorien und (zukünftige) betroffene Teil-/Sektoren

Für den Fall, dass die importierte Ware, z. B. das eingeführte Aluminiumprodukt vom CBAM erfasst ist, stellt sich weiterhin die Frage nach der geeigneten Berechnung der relevanten Treibhausgasemissionen (THG-Emissionen).

Zweite Entscheidungsfrage: Wie können die eingebetteten Emissionen berechnet werden?

Als eingebettete Emissionen gelten direkte Emissionen, die bei der Produktion von Gütern freigesetzt werden, und indirekte Emissionen aus der Produktion von Strom, der während der Produktionsprozesse verbraucht wird. Sie werden gemäß den in Anhang IV festgelegten Methoden berechnet und in den zu Artikel 7 angenommenen Durchführungsrechtsakten näher spezifiziert.

Direkte Emissionen (Scope 1) umfassen Emissionen aus den Herstellungsverfahren für Waren, einschließlich der Emissionen aus der Erzeugung von während der Warenherstellung verbrauchter Wärme und Kälte, unabhängig vom Ort der Wärme- oder Kälteerzeugung (Artikel 3 Nr. 21).

Als **indirekte Emissionen** (Scope 2) definiert die Verordnung Emissionen aus der Erzeugung von während der Warenherstellung verbrauchtem Strom, unabhängig vom Ort der Erzeugung (Artikel 3 Nr. 34). Wobei derzeit gemäß Anhang II der Verordnung bestimmte KN-Codes für Eisen, Stahl, Aluminium und Wasserstoff von der Einbeziehung ihrer indirekten Emissionen ausgenommen sind.

Wenn es nicht möglich ist, die in einem CBAM-Gut eingebetteten Emissionen in einem der oben beschriebenen Verfahren zu berechnen (und zu überprüfen), ist auf die „Standardwerte“ auszuweichen. Diese Standardwerte sind nach den Verfahren gemäß Anhang IV Nummer 4 der CBAM-Verordnung zu ermitteln und basieren auf Sekundärdaten, wie bspw. den durchschnittlichen Emissionen der EU-EHS-Anlagen mit der niedrigsten Leistung und gegebenenfalls einer regionalen Anpassung.

**Dritte Entscheidungsfrage:
Wer ist zugelassener CBAM-Anmelder bzw. innerhalb der Übergangsfrist
indirekter Zollvertreter?**

Jeder in einem Mitgliedstaat niedergelassene Einführer hat vor der Einfuhr von Waren in das Zollgebiet der Union den Status eines zugelassenen CBAM-Anmelders zu beantragen. Dieser ist rechtlich für die Einreichung des CBAM-Berichts und die eventuelle Herausgabe von CBAM-Zertifikaten verantwortlich. Um diesen Antrag von einer zuständigen Behörde im Mitgliedstaat genehmigt zu bekommen, sind vom Antragsteller im Wesentlichen folgende Kriterien zu erfüllen:

1. keine Beteiligung an einem schwerwiegenden Verstoß oder an wiederholten Verstößen gegen das Zollrecht, die Steuervorschriften, die Marktmissbrauchsvorschriften
2. nachweisbare finanzielle und operative Fähigkeit, den Verpflichtungen gemäß der CBAM-Verordnung nachzukommen
3. Ansässigkeit des Antragstellers in dem Mitgliedstaat, in dem der Antrag gestellt wird
4. Antragsteller besitzt eine ihm zugewiesene (Economic Operators Registration and Identification) EORI-Nummer

Sind die ersten beiden Kriterien erfüllt, ist gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Verordnung für den Status eines zugelassenen CBAM-Anmelders weiterhin erforderlich, in dem EU-Mitgliedstaat ansässig zu sein, in dem der CBAM-Bericht eingereicht wird und eine EORI-Nummer zu besitzen. EORI-Nummern werden in der Regel von der Generalzolldirektion vergeben. Für den Übergangszeitraum (bis Dezember 2025), in dem ein indirekter Zollvertreter eingesetzt wird (und zustimmt), kann die Meldepflicht für CBAM auf ihn angewendet werden.

Für Verkäufer von CBAM-Waren, für die nach den oben beschriebenen Kriterien keine Verpflichtung besteht, einen CBAM-Bericht einzureichen, ist jedoch mit Informationsanfragen von Kunden bzw. deren zugelassenem CBAM-Anmelder für die exportierten CBAM-Waren zu rechnen.

Zusammenfassend besteht die Verpflichtung vierteljährliche CBAM-Berichte zu erstellen und einzureichen (erstmalig fällig am 1. Januar 2024), wenn sowohl die Identifikation der importierten Ware als CBAM-Ware positiv ausfällt und auch ein Antrag auf Zulassung zum CBAM-Anmelder zu stellen ist.

3. Berichterstattung ab 1. Oktober 2023

Die Übergangsphase bis zum 31. Dezember 2025 besteht im Wesentlichen nur aus Berichtspflichten, mit denen die Unternehmen sich auf die CBAM-Verordnung vorbereiten können. Für ein Gelingen dieser Vorbereitung ist die Auseinandersetzung mit den Schlüsselementen KN-Codes, EORI-Nummer und den Vorgaben zum CBAM-Report eingehend zu führen.

KN/HS-Codes als Schlüsselfaktor

Mit den in Anhang I der neuen CBAM-Verordnung (EU) 2023/956 aufgelisteten Warengruppen ist der Anwendungsbereich grundsätzlich eindeutig bestimmt. Jedoch gilt es für die Zwecke der Identifizierung von Waren, die jeweiligen Codes der Kombinierten Nomenklatur (KN) je Warengruppe korrekt zu ermitteln. Aufbauend auf den sechsstelligen Nummern des von der Weltzollorganisation weltweit geregelten Harmonisierten Systems (HS-Codes) wird das HS um zwei Stellen durch die Kombinierte Nomenklatur (KN) der Europäischen Gemeinschaft erweitert. Das HS dient der Bezeichnung und Codierung der Waren mit dem Ziel der weltweit gleichen Einreihung von Waren. Der richtigen Klassifizierung des importierten Gutes kann somit überhaupt erst die entscheidende Rolle in der Frage nach der CBAM-Teilnahmepflicht zukommen.

Die Verordnung bestimmt folgende Güter als CBAM-Produkte:



Abb. 3: Waren im Sinne der CBAM-Verordnung (EU) 2023/956

Die Einreihung von Waren in den Zolltarif unterliegt den Allgemeinen Vorschriften 1 bis 6 zur Auslegung der KN. Diese sechs Regeln sind Teil des Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 und für Unerfahrene oft eine große Herausforderung in der Anwendung.

EORI-Nummer für den zugelassenen CBAM-Anmelder

Unternehmen und Personen, die Handel betreiben möchten, müssen die EORI-Nummer als Identifikationsnummer in allen Zollverfahren beim Informationsaustausch mit Zollverwaltungen verwenden. Wie in Abschnitt 2 bereits erwähnt, wird im vorliegenden Fall für den Antrag auf Zulassung als CBAM-Anmelder eine EORI-Nummer benötigt (Artikel 5 Abs. 5 Bst. der Verordnung (EU) 2023/956). Die EORI-Nummer wird auf einfachen Antrag von dem Mitgliedstaat vergeben (in Deutschland kostenlos von der Generalzolldirektion), in dem der Wirtschaftsteilnehmer niedergelassen ist. Sie ist in allen Mitgliedsstaaten gültig und wird bei der Abgabe der Einfuhranmeldung verwendet. Sowohl der Importeur als auch der CBAM-Anmelder benötigen eine EORI-Nummer (d. h. es können auch im selben Unternehmen mehrere EORI-Nummern erforderlich sein).

CBAM-Report - Inhalt und Turnus

Fällt die zu importieren beabsichtigte Ware in den Anwendungsbereich der CBAM-Verordnung und liegt der Status als zugelassener CBAM-Anmelder bzw. innerhalb der Übergangsfrist des indirekten Zollvertreters vor, besteht die Abgabe zur Vorlage einer CBAM-Erklärung.

Der Report hat inhaltlich im Wesentlichen die importierten Waren, die direkten wie ggf. indirekten Emissionen und den ggf. im Ausland bezahlten CO₂-Preis zu enthalten. Im Detail haben die vorgenannten Angaben für jeden Quartalszeitraum, für jeden Lieferanten und für jede Art von importierter CBAM-Ware zu erfolgen.

4. CBAM ab 1. Januar 2026

Mit dem Ende der Umsetzungsphase am 31. Dezember 2025 greift das Rechtspaket zum CO₂-Grenzausgleichsmechanismus vollständig und damit gehen erstmals **finanzielle Ausgleichszahlungen** einher. Vom 1. Januar 2026 an tritt die weitergehende Verpflichtung in Kraft, nach der nun jährlich CBAM-Berichte zu erstellen und einzureichen sowie CBAM-Zertifizierungen zu erwerben und/oder zu übergeben sind. Diese Zertifizierungen entsprechen den eingebetteten Emissionen, die mit den CBAM-Waren importiert werden. Außerdem ist festzustellen, ob eine Gutschrift für die gezahlten lokalen CO₂-Preise verfügbar ist, die zur Reduzierung der Anzahl der erforderlichen CBAM-Zertifikate verwendet werden kann.

Meldepflicht auf Jahressicht

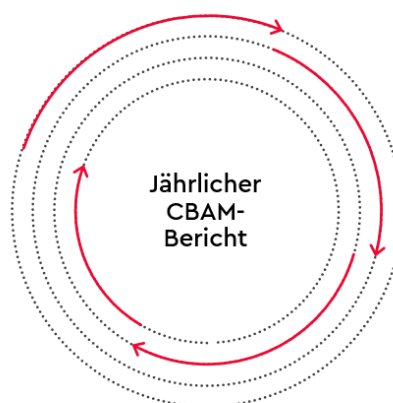
Jeder zugelassene CBAM-Anmelder hat bis zum 31. Mai jeden Jahres, zum ersten Mal im Jahr 2027 für das Jahr 2026, über das CBAM-Register die entsprechende Erklärung für das vorangegangene Kalenderjahr vorzulegen.

1. Berechnung

- › Kalkulation der eingebetteten Emissionen der importierten CBAM-Waren.
- › Berechnen, ob für diese Waren bereits ein lokaler CO₂-Preis (im Ursprungsland) gezahlt wurde.

4. Verkauf

- › Rückverkauf der überschüssigen CBAM-Zertifikate (basierend auf dem eingereichten CBAM-Bericht) an den jeweiligen Mitgliedstaat bis zum 30. Juni zum Kaufpreis des CBAM-Zertifikats (kein Gewinn, kein Verlust).
- › Beachten der Beschränkungen zur Anzahl der rückverkäuflichen CBAM-Zertifikate



2. Einkauf

- › Erwirbt die CBAM-Zertifikate von der CBAM-Behörde.
- › Ein CBAM-Zertifikat entspricht 1 Tonne CO₂ (Äquivalent) eingebetteter Emissionen der importierten Waren.
- › Der Preis eines CBAM-Zertifikats entspricht dem Durchschnitt des EU-EHS-Preises in der letzten Versteigerungswoche.
- › Zu jedem Quartalsbeginn müssen mindestens 80% der seit Kalenderjahresbeginn eingeführten Emissionen als CBAM-Zertifikate erworben sein.

3. Bericht

- › Erstellen und Einreichen des jährlichen CBAM-Berichts bis zum 31. Mai eines jeden Jahres

Abb. 4: Jahresturnus zu den Aufgaben aus dem Kauf und Rückverkauf von CBAM-Zertifikaten

Die Übergangsphase ist ausdrücklich auch als eine Einführungs- und Übungsphase gedacht. Womit unter den CBAM-Importeuren die Erwartung einhergeht, dass anfängliche Fehleinschätzungen und unbewusste Falschangaben ohne negative finanzielle Konsequenzen bleiben. Eine vom Umweltbundesamt in Auftrag gegebene Studie (Interim report | Carbon Border Adjustment Mechanism - Administrative structure and implementation challenges (umweltbundesamt.de), März 2022) postuliert zusammenfassend den Mangel an Zeit für die erforderliche Installation der behördlichen Kapazitäten wie auch der CBAM-Erklärer, Anlagenbetreiber und Prüfer, sich mit den Vorschriften vertraut zu machen und sie vor allem korrekt umzusetzen.

5. Empfehlungen für betroffene Unternehmen

Wir empfehlen, für die aktuellen und die für die Zukunft geplanten Importprodukte zunächst zu beurteilen, ob, bzw. in welchem Umfang, die Produkte derzeit in den Geltungsbereich des CBAM fallen. Hier gilt es außerdem zu überlegen, ob auf die unternehmensinterne, historische Zollklassifizierung vertraut werden kann, oder ob diese tatsächlich neu durchgeführt werden sollte. Wie oben ausgeführt, ist die Einreihung des Importgutes in die Kombinierte Nomenklatur für CBAM von entscheidender Bedeutung.

Anschließend legen wir nahe mit der Beurteilung dahingehend zu beginnen, ob ausreichend Daten verfügbar sind, um die eingebetteten Emissionen auf Produktebene zu berechnen. Falls ja, sind die potenziellen finanziellen Auswirkungen von CBAM prognostizierbar (mit einigen Annahmen). Falls nicht, sind die Prozesse zu starten, mit denen die eingebetteten Emissionen identifizierbar oder Szenarien, basierend auf den heute verfügbaren Informationen, vorhersagbar sind.

Weiterhin ist schon jetzt die Beurteilung nach der Eigenschaft des zugelassenen CBAM-Anmelders möglich. Ist die Eigenschaft festgestellt, empfehlen wir, die Meldeprozesse und deren Überprüfung aus den neuen Verpflichtungen im Oktober 2023 zu organisieren. Es kann auch damit begonnen werden, die für die CBAM-Compliance verantwortlichen Personen innerhalb der Organisation zu bestimmen. Dessen ungeachtet, ist eine Vorbereitung auf die zu erwartenden Informationsanfragen ebenfalls ratsam.

Autor: Petra Chakam | Regensburg

2 Green Tax

2.1 Verzehnfachung der Stromsteuerbelastung für energieintensive Unternehmen (Streichung des „Spitzenausgleichs“)

Am 05.07.2023 hat das Bundeskabinett den Entwurf des Haushalts 2024 beschlossen. Aus diesem geht hervor, dass der "Spitzenausgleich" (Stromsteuerermäßigung für energieintensive Unternehmen) nicht mehr in der Aufstellung der größten Subventionen (Seite 65) enthalten ist. Gleichzeitig sind Einnahmen aus einem „Konsolidierungsbeitrag Steuern“ von € 2 Mrd. aufgeführt (Seite 1339). Dies wurde als Wegfall des Spitzenausgleichs ausgelegt und von Bundesfinanzminister Christian Lindner gegenüber den Spitzenorganisationen der deutschen Wirtschaft in einem Gespräch so bestätigt: Er wolle den Spitzenausgleich ersatzlos abschaffen, denn seine Priorität Nr. 1 sei die Haushaltskonsolidierung. Mit Wegfall des Spitzenausgleichs zahlen die betroffenen Unternehmen € 15,37 anstatt € 1,54 Stromsteuer pro MWh. Konkret würde der Wegfall des Spitzenausgleichs eine Verzehnfachung der Stromsteuerbelastung für rund 8.800 Unternehmen bewirken – darunter viele kleine und mittlere Unternehmen des energieintensiven Mittelstands. Die energieintensiven Industrien mit ihrem Strombedarf von 120 Terawattstunden, die den Umbau hin zur Klimaneutralität mit großen Investitionen voranbringen sollen, müssten jedes Jahr eine Zusatzbelastung an Steuern auf Strom von insgesamt € 1,5 Mrd. tragen.

Auszug aus [WTS TaxWeekly 25 2023.pdf](#)

2.2 Stromsteuer und Photovoltaik-Anlagen: Generalzolldirektion veröffentlicht neues Informationsschreiben mit weiteren Sachverhalten



Keyfacts

- Informationsschreiben der Generalzolldirektion zur Mengenermittlung bei Stromsteuerbefreiungen
- Quotale Zuordnung als „gerechte“ Verteilung steuerfreier Strommengen
- Steuerliche Berücksichtigung von Messungen per RLM-Zähler
- Flexibilität bei der Zuordnung durch vollständige Versteuerung als Option für § 9a-Prozesse

Die Bedeutung von Photovoltaik (PV)-Anlagen in Deutschland nimmt stetig zu. Die installierte Leistung und die Stromerzeugung aus Photovoltaik haben in den letzten Jahren deutlich zugenommen, was zu einem steigenden Anteil erneuerbarer Energien an der Gesamtstromerzeugung beiträgt. Im März 2022 waren nach Auswertungen des Statistischen Bundesamtes 2,2 Millionen PV-Anlagen mit einer Gesamtleistung von 58.400 Megawatt installiert, was einer Steigerung um 10,1 % gegenüber dem Vorjahr entspricht. Im ersten Quartal 2022 wurden rund 8,8 Milliarden Kilowattstunden Strom aus Sonnenlicht ins Netz eingespeist, eine Steigerung um 34,7 % im Vergleich zum Vorjahreszeitraum. Der Anteil der Photovoltaik an der gesamten Stromerzeugung in Deutschland betrug im ersten Quartal 2022 6,3 %.

PV-Anlagen sind auch für private Haushalte eine Einnahmequelle, wobei etwa 1,4 Millionen Haushalte Einnahmen aus der Einspeisung von Solarstrom ins Netz erzielen. Trotz einer Verringerung der Einspeisevergütung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) für neu installierte Anlagen bleibt Solarstrom eine attraktive Einnahmequelle für viele Haushalte.

Beim Betrieb von PV-Anlagen sind jedoch vielfältige stromsteuerrechtliche Fragen zu beachten. Bis zu einer installierten elektrischen Nennleistung von 1 MW kann der Anlagenbetreiber den erzeugten Strom grundsätzlich ohne Meldepflichten beim Hauptzollamt selbst verbrauchen oder ins öffentliche Netz zur Inanspruchnahme der Einspeisevergütung einspeisen. Jedoch ergeben sich regelmäßig bei der Abgabe von selbsterzeugtem Strom an Dritte, bei der Entnahme für Ladesäulen für Zwecke der Elektromobilität sowie bei der zusätzlichen Verwendung von Stromspeichern komplexe bürokratische Pflichten.

Sobald der in PV-Anlagen erzeugte Strom innerhalb einer Kundenanlage, d.h. z.B. eines Betriebsnetzes, an einen anderen Letztverbraucher abgegeben wird, muss stromsteuerrechtlich eine Anzeige als eingeschränkter Versorger gegenüber dem örtlich zuständigen Hauptzollamt erfolgen. Nach Erteilung der Genehmigung müssen die Betreiber die steuerfrei entnommenen Strommengen jährlich der Behörde melden.

Zusätzlich besteht grundsätzlich die Pflicht, eine Erlaubnis nach § 9 Abs. 4 StromStG i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG zur steuerfreien Entnahme und/oder Abgabe des selbsterzeugten Stroms zu beantragen, sobald die installierte Leistung der Anlage den Grenzwert von 1 MW überschreitet. Hierbei sind vielschichtige Regelungen zur Anlagenverklammerung zu beachten. Die Erlaubnis gilt nur ab dem Zeitpunkt des Antragseingangs. Eine rückwirkende Gewährung ist grundsätzlich nicht möglich.

Vor diesem Hintergrund hat die Generalzolldirektion am 30.05.2023 ein Informationsschreiben zur Mengenermittlung bei Stromsteuerbefreiungen veröffentlicht. Die Behörde legt darin ihre Rechtsauffassung offen, wie steuerfreie Strommengen verschiedenen Entnahmestellen innerhalb von Kundenanlagen zuzuordnen sind. Dabei wird eine Aufteilung des steuerfreien Stroms aus Stromerzeugungsanlagen nach der sogenannten "quotalen Zuordnung" vertreten.

Soweit für die verschiedenen Entnahmestellen eines Unternehmens unterschiedliche Steuerbegünstigungen (z.B. die vollständige Steuerentlastung nach § 9a StromStG und die teilweise Steuerentlastung nach § 9b StromStG) geltend gemacht werden, stellt sich aus Optimierungsgründen die Frage, wie die selbst erzeugten sowie die zusätzlich versteuert bezogenen Strommengen auf die verschiedenen Entnahmestellen des Begünstigten aufgeteilt werden sollen.

Bei der quotalen Zuordnung wird die steuerfreie Strommenge, beispielsweise aus selbst erzeugtem PV-Strom, proportional auf die verschiedenen Entnahmestellen innerhalb der Kundenanlage verteilt. Die Zuordnung erfolgt auf der Grundlage des Verhältnisses der steuerfreien Strommenge zur Gesamtstrommenge im Veranlagungszeitraum. Die quotale Zuordnung führt nach Auffassung der Generalzolldirektion zu einer gerechten Aufteilung

der steuerfreien Strommengen auf die verschiedenen Entnahmestellen, um die entsprechende steuerliche Behandlung sicherzustellen.

Bei der Nutzung von registrierenden Lastgangmessungen (RLM) auf Viertelstundenbasis können die entsprechend gemessenen Mengen bei der steuerlichen Zuordnung berücksichtigt werden. Eine alternative Option besteht darin, den selbst erzeugten PV-Strom vollständig zu versteuern, um eine vollständige Entlastung für die § 9a-Prozesse zu erhalten, wodurch die Zuordnung der Strommengen flexibler wird.

Autor: Bertil Kapff | Düsseldorf

2.3 Bestätigung der EUGH-Rechtsprechung zur Dual-use-Verwendung von Erdgas in der Metallverarbeitung



Entscheidung des Finanzgerichts Düsseldorf vom 02.11.2022 – 4 K 2416/20 VE

Vorliegend geht es um Steuerentlastungen nach § 51 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. d) EnergieStG für den Einsatz von Erdgas in einer Säureregeneration und nach § 51 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b) EnergieStG für die Trocknung von Stahl.

1. § 51 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. d) EnergieStG „Dual-use“ unter Berücksichtigung der Unentbehrlichkeit eines Energieerzeugnisses

Eines Rechtsstreits hätte es mit Blick auf die Grundsätze der Rechtsprechung des EuGH zur „dual-use“ Verwendung von Energieerzeugnissen (vgl. Urteil vom 2.10.2014 C-426/12) für diesen Fall nicht bedurft. Insoweit ist es schade, dass Unternehmen weiterhin Fälle durch Gerichte entscheiden lassen müssen, die eigentlich geklärt sind. Der EuGH hatte mit Urteil v. 2.10.2014 C-426/12 (ZfZ 2016, 101 mit Anm. Jatzke; vgl. auch BFH Urteil v. 13.1.2015, VII R 35/12) entschieden, dass zweierlei Verwendung vorliegt, wenn mit dem brennenden Energieerzeugnis ein „Zwischenprodukt“ (Kalkofengas) hergestellt wird, ohne welches das Endprodukt (Zucker) nicht hergestellt werden könnte. Das Energieerzeugnis muss dabei nicht in das Produkt eingehen, es muss für den Herstellungsprozess aber aufgrund seiner besonderen stofflichen Beschaffenheit unentbehrlich sein (vgl. EuGH C-426/12, aaO; Liebheit/Schiebold, Dual use – der andere Zweck in neuem alten Licht, ZfZ 2015, 174).

Alle diese Voraussetzungen liegen im vorliegenden Fall vor. Die Säureregeneration dient der Aufbereitung von Säure und ist damit ein Herstellungsprozess. Mit dem eingesetzten Erdgas wird in der Säureregeneration Rauchgas hergestellt. Das Rauchgas dient dem Transport der regenerativen Säure und ihrer Trennung von den unerwünschten Bestandteilen (Metallfluoriden). Eine Bereitstellung des erforderlichen Rauchgases durch die Substitution des Erdgaseinsatzes durch bspw. den Einsatz von Strom oder Abwärme ist technisch nicht möglich. Nur mit dem Erdgas kann Rauchgas erzeugt werden, welches die Mischsäure abtrennt, trocknet und zum nächsten Prozessschritt transportiert. Das Rauchgas und das zur Erzeugung des Rauchgases eingesetzte Erdgas ist damit für die Säureregeneration unentbehrlich.

Die Zollverwaltung ist der Auffassung, dass, obgleich der stoffliche Eingang des Rauchgases in das Zielprodukt nach ständiger Rechtsprechung (s.o.) nicht erforderlich ist, das Erfordernis - „dient dem Herstellungsprozess“ - weiter ausdifferenziert werden müsste. Dabei soll die Funktion des Rauchgases als „Transportmedium“ nicht ausreichen. Unabhängig davon, dass das Rauchgas vorliegend nicht nur als Transportmedium, sondern auch dem Schutz der Anlage vor Säure dient, ist der Ansatz der Zollverwaltung zu verneinen. Die Frage der Unentbehrlichkeit ist im technischen Sinne uneingeschränkt anzunehmen, wenn ein Herstellungsprozess andernfalls nicht durchgeführt werden könnte. Dabei kann es nicht darauf ankommen, in welchen technischen Kontext dies erfolgt. Es kann keine „unbeachtlichen Prozesse“ geben, soweit sie technisch erforderlich sind. Damit sind die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. d) EnergieStG gegeben.

2. § 51 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b) EnergieStG „Dual-use“ bei der Oberflächenveredelung und Wärmebehandlung

Die Trocknung mittels Erdgasstrahler erfolgte zum Korrosionsschutz, um Rostbildungen auf dem Stahl zu vermeiden. Insoweit dient die Wärmebehandlung dazu, Qualitätsbeeinträchtigungen vor dem Teilen oder dem Zerschneiden des Stahls auszuschließen. Soweit die Zollverwaltung voraussetzt, dass die Wärmebehandlung zu einer Veränderung der Eigenschaft bzw. des Gefüges, wie Härte, Festigkeit, Zähigkeit und Verschleißwiderstand führen muss, dient im vorliegenden Fall das Wärmen einem temporären Verschleißschutz. Zudem sei darauf hingewiesen, dass die Art der Wärmebehandlung in der NACE-Klasse DJ 28.51 nicht näher definiert wird. Gleichwohl

hat das FG Düsseldorf eine Steuerentlastung nach § 51 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b) EnergieStG abgelehnt mit dem Hinweis, dass der Herstellungsprozess abgeschlossen und die Qualität des Stahls nicht verändert, sondern aufrecht erhalten bleiben soll. Das dürfte dann nicht richtig sein, wenn das Schneiden des Stahls zur Herstellung dient. In diesem Fall ist der Herstellungsprozess nicht abgeschlossen.

Autor: Dr. Karen Möhlenkamp | Düsseldorf

2.4 Verwendung von Biogas zur Erzeugung von Strom

BFH-Urteil VII R 54/20 vom 17.01.2023

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit seinem Beschluss vom 17.01.2023 in der Rechtsache über die Verwendung von Biogas zur Erzeugung von Strom entschieden.

Die Klägerin ist ein Energieversorgungsunternehmen mit Versorgererlaubnis gemäß § 4 Stromsteuergesetz (StromStG), welches Letztverbraucher mit elektrischem Strom beliefert. Darüber hinaus werden an zwei Standorten Blockheizkraftwerke (BHKW) betrieben. Zum Teil wird Strom aus den BHKW an Letztverbraucher geliefert, der übrige Strom wird in das öffentliche Versorgungsnetz eingespeist. Betrieben wurden die BHKW mit Gas aus dem öffentlichen Gasnetz. Unter anderem wurde auch Biogas, welches von einem Dritten erzeugt wurde, in das öffentliche Gasnetz eingespeist. Über ein sogenanntes Massebilanzsystem konnte das für die BHKW entnommene Gas kaufmännisch-bilanziell dem eingespeisten Biogas zugerechnet werden. Tatsächlich entnommen wurde allerdings ein Gasgemisch.

Die Klägerin begehrte die Stromsteuerbefreiung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 StromStG in der für das Antragsjahr 2015 geltenden Fassung. Im Rahmen einer Steueraufsichtsmaßnahme stellte das zuständige Hauptzollamt fest, dass die BHKW nicht direkt mit Biogas betrieben wurden, sondern Biogas lediglich aus kaufmännisch-bilanzieller Sicht eingesetzt wurde.

Der Einspruch und die Klage der Klägerin blieben erfolglos. Das Finanzgericht (FG) München urteilte, der Klägerin stehe kein Anspruch auf die Steuerbefreiung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 StromStG für den in den BHKW erzeugten Strom zu, weil es dabei auf eine physikalische Verwendung von Biogas zur Erzeugung von Strom ankomme. Die Klägerin legte gegen das FG-Urteil Revision ein und begründete diese dahingehend, dass das FG die Tatbestandsvoraussetzungen des § 9 Abs. 1 Nr. 1 StromStG falsch interpretiere. Auch bei kaufmännisch-bilanziellem Biogas handele es sich um einen erneuerbaren Energieträger nach § 2 Nr. 7 StromStG. Aus dem Wortlaut des § 2 Nr. 7 StromStG ergebe sich keine Einschränkung.

Der BFH stütze die Entscheidung des FG und urteilte, dass das FG zu Recht entschieden hat, der Klägerin den Anspruch auf die Steuerbefreiung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 StromStG für den in den BHKW erzeugten Strom zu verwehren. Es kommt auf die physikalische Verwendung des Biogases zur Erzeugung von Strom an und die Klägerin hat lediglich bei einer kaufmännisch-bilanziellen Betrachtungsweise Biogas verwendet.

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 StromStG in der für das Streitjahr gültigen Fassung ist Strom von der Steuer befreit, der in Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von mehr als zwei Megawatt aus erneuerbaren Energieträgern erzeugt und vom Betreiber der Anlage am Ort der Erzeugung zum Selbstverbrauch entnommen wird. Strom aus erneuerbaren Energieträgern ist gemäß § 2 Nr. 7 StromStG "Strom, der ausschließlich aus Wasserkraft, Windkraft, Sonnenenergie, Erdwärme, Deponiegas, Klärgas oder aus Biomasse erzeugt wird, ausgenommen Strom aus Wasserkraftwerken mit einer installierten Generatorleistung über zehn Megawatt". Gemäß § 2 Abs. 1 S. 1 BiomasseV sind Biomasse im Sinne dieser Verordnung Energieträger aus Phyto- und Zoomasse. Dazu gehört insbesondere aus Biomasse im Sinne des Absatzes 1 durch Vergasung oder Pyrolyse erzeugtes Gas und daraus resultierende Folge- und Nebenprodukte (§ 2 Abs. 2 Nr. 5 BiomasseV). Nach § 1b Abs. 2 StromStV ist das in der Biogas-Aufbereitungsanlage erzeugte Gas somit ein erneuerbarer Energieträger.

Weil beide BHKW das Gas aus dem allgemeinen Netz entnommen haben, wird der Strom nicht ausschließlich aus erneuerbaren Energieträgern erzeugt. Strom wird nur dann im Sinne von § 9 Abs. 1 Nr. 1 StromStG aus erneuerbaren Energieträgern erzeugt, wenn dabei tatsächlich physikalisch - zum Beispiel über eine Direktleitung - erneuerbare Energieträger verwendet werden. Nicht aber bei einer kaufmännisch-bilanziellen Betrachtungsweise.

Die Revision ist zurückzuweisen (§ 126 Abs. 2 FGO). Die Vorentscheidung entspricht Bundesrecht.

Autor: Andreas Kerschner | Regensburg

2.5 Ausgleich von Wärmeverlusten mit eigenerzeugter Wärme und Bezugswärme durch Betreiber des Fernwärmenetzes

BFH-Urteil vom 28.02.2023 - VII R 27/20

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit Urteil vom 28. Februar 2023 entschieden, inwiefern zum Ausgleich von Wärmeverlusten in einem Fernwärmenetz, das Verheizen von Energieerzeugnissen sowie die von anderen Unternehmen bezogene Wärme, nach § 54 Abs. 1 Satz 1 EnergieStG begünstigungsfähig sind.

Sachverhalt

Im vorliegenden Fall war die Klägerin ein kommunales Energieversorgungsunternehmen, das Wärme erzeugte, weiterleitete und verkaufte. Die Klägerin betrieb eigene Anlagen zur Wärmeerzeugung und bezog zusätzlich Wärme von anderen Unternehmen. Sie betrieb mehrere Blockheizkraftwerke (BHKW) und Heizungsanlagen, deren erzeugte Wärme zum Teil selbst verbraucht und zum Teil in Fernwärmenetze eingespeist wurde. Beim Transport der Wärme von der Anlage zum Übergabe- bzw. Einspeisepunkt des Fernwärmenetzes entstanden unvermeidbare Wärmeverluste. Die Klägerin verheizte Energieerzeugnisse, um diese Verluste auszugleichen. Sie beantragte eine Steuerentlastung nach § 54 Abs. 1 Satz 1 des EnergieStG für die verheizten Energieerzeugnisse.

Entscheidung des BFH

Der BFH entschied, dass die verheizten Energieerzeugnisse auch dann nach § 54 Abs. 1 Satz 1 EnergieStG entlastungsfähig sind, wenn der Betreiber des Fernwärmenetzes Wärme von anderen Unternehmen abnimmt und für den Ausgleich der nach dem Übergabepunkt eintretenden Wärmeverluste verantwortlich ist. Die Höhe der Entlastung ist jedoch auf die vom Betreiber selbst verheizte Menge an Energieerzeugnissen begrenzt. Zudem müssen die begünstigungsfähigen Mengen an Energieerzeugnissen auf die einzelnen Anlagen anteilig nach den je Anlage erzeugten und insgesamt in das betreffende Fernwärmenetz eingespeisten Wärmemengen aufgeteilt werden. Eine bilanzielle Zuordnung des Wärmeverlustausgleichs zu einer bestimmten Anlage ist nicht zulässig.

Begründung und Auswirkungen

Der BFH argumentierte, dass der Ausgleich von Wärmeverlusten in einem Fernwärmenetz als Nutzung der Wärme zu eigenen betrieblichen Zwecken anzusehen ist (siehe Urteil in BFH/NV 2017, 304, ZfZ 2017, 51). Der Netzbetreiber ist für die Verteilung der Wärme und den Ausgleich der unvermeidbaren Wärmeverluste verantwortlich. Daher dient der Ausgleich von Wärmeverlusten den eigenen betrieblichen Zwecken des Netzbetreibers (siehe Urteil des FG Düsseldorf vom 27.11.2019 - 4 K 2921/18 VE, juris).

Eine betriebliche Verwendung im Sinne von § 54 Abs. 1 Satz 1 EnergieStG liegt nach Ansicht des BFH grundsätzlich auch insofern vor, als Energieerzeugnisse verheizt werden, um — rein rechnerisch betrachtet — von Dritten bezogene Wärmemengen auf einer bestimmten Temperatur zu halten und Wärmeverluste auszugleichen. Die Aufteilung der verheizten Energieerzeugnisse auf die einzelnen Anlagen im Fernwärmenetz und Entlastung der ausschließlich selbst verheizten Mengen - entgegen der gemäß bilanzieller Zuordnung von Verlusten errechneten Anteile an eingesetzten Mengen - dient der sicheren Vermeidung einer Doppelbegünstigung im Rahmen der Entlastungsmöglichkeiten nach den §§ 53, 53a EnergieStG n. F. und § 53b EnergieStG a. F. Bereits begünstigte Anlagen sollen nicht erneut, sprich doppelt entlastet werden.

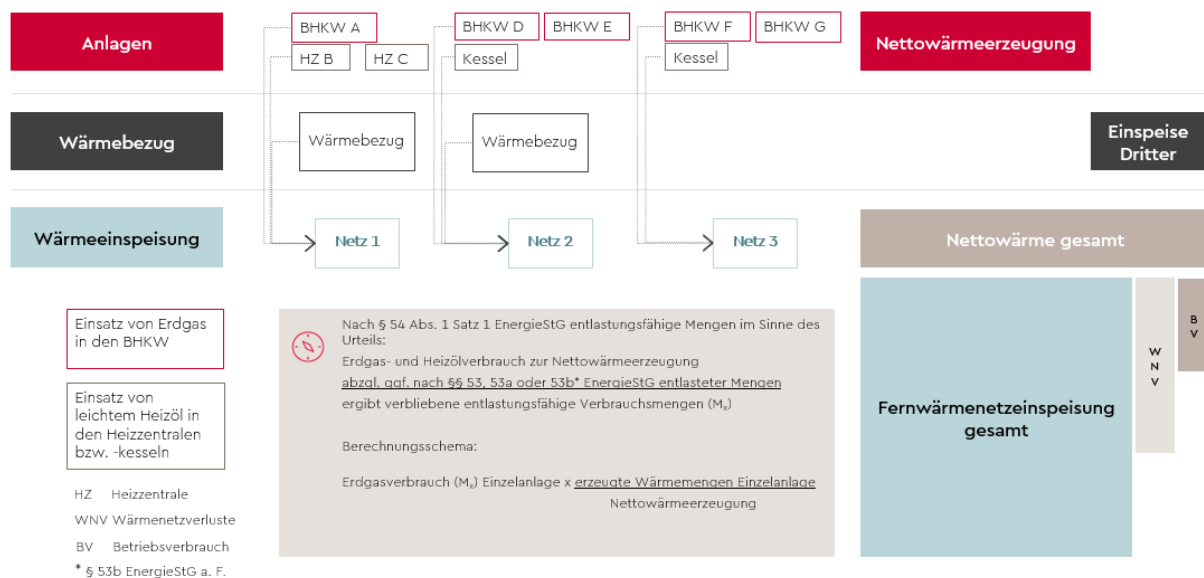


Abb. 1: Wärmeleistungsflusskizze zum Sachverhalt mit Berechnungsformel aus dem Urteil

Letztlich verwies der Bundesfinanzhof zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das FG Baden-Württemberg zurück, womit der vorliegende Fall nicht endgültig entschieden wurde und das Finanzgericht weitere Untersuchungen vorzunehmen hat.

Abschließend geklärt ist hingegen die rechtliche Gültigkeit des betrieblichen Zwecks eines Fernwärmenetzbetreibers für eingesetzte Energieerzeugnisse zum Ausgleich von Wärmeverlusten sowie deren anteilige Zuordnung im Verhältnis der erzeugten Mengen zu den eingespeisten Mengen je einzelner Anlage.

Autor: Petra Chakam | Regensburg

2.6 Umfang der Steuerbefreiung für Stromverbräuche in den Tagebauen und Kohlekraftwerken zum Zwecke der Stromerzeugung



Urteil des Finanzgerichts Düsseldorf, 19.04.2023 - 4 K 3119/18

Das FG Düsseldorf hat im Rechtsstreit zwischen der RWE Power AG und dem Hauptzollamt Duisburg über den Umfang der Steuerbefreiung für Stromverbräuche in den Tagebauen und Kohlekraftwerken zum Zwecke der Stromerzeugung geurteilt. Zuvor hat das Gericht mit Beschluss vom 06.09.2021 das Verfahren ausgesetzt und dem EuGH Fragen zur Auslegung des Art. 14 Abs. 1 RL 2003/96 zur Vorabentscheidung vorgelegt, welches im Urteil vom 09.03.2023, C-571/21 vom EuGH entschieden wurde. Informationen zum Ausgangsverfahren und zur Zusammenfassung der Schlussanträge des Generalanwalts vom 13. Oktober 2022 finden Sie in unserem Newsletter Green Tax & Energy Ausgabe #1/2023. Informationen zum EuGH-Urteil vom 09.03.2023, C-571/21 sowie dessen Auswirkungen und Handlungsempfehlungen sind in unserem Newsletter Green Tax & Energy Ausgabe #2/2023 enthalten.

Die Klage hat zum Teil Erfolg. Das FG Düsseldorf sieht, abweichend zur Beklagten, folgende Bereiche als steuerbegünstigt an:

1. Die gesamten der Förderung und dem Transport von Rohbraunkohle dienenden Stromentnahmen und die entsprechenden Verwendungen innerhalb der Kraftwerksgelände durch Einsatz von Bekohlungsbaggern, Bekohlungsbändern und Kohlemühlen.

2. Den Stromverbrauch zum Abtransport der Kohleasche aus den Kraftwerken.
3. Den Stromverbrauch in den Fabriken, soweit sie Rohkohlenbunker, Bunker, Aufbereitungsanlagen und Nassdienst betrafen.

Rechtsgrundlage bildeten dabei neben der im nationalen Recht verankerten Steuerbefreiung nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 StromStG i. V. m. § 12 Abs. 1 Nr. 1 StromStV, die Unionsvorschrift nach Art. 14 Abs. 1 Bst. a S. 1 2. Alt. RL2003/96. Das Gericht erkennt eine unvollständige Umsetzung dieser Unionsvorschrift in nationales Recht. Einzelne wie die Klägerin können sich auf diese berufen, sofern die Richtlinie unbedingt und hinreichend genau erscheint, was im vorliegenden Fall bejaht wurde.

Die Steuerbefreiung der oben in Nr. 1 genannten Tätigkeiten ergeben sich laut dem FG aus dem oben genannten EuGH Urteil, da diese Vorgänge für den technologischen Prozess der Stromerzeugung unentbehrlich seien und hierzu unmittelbar beitragen. Ohne diese Aufbereitung der Braunkohle hätten die Kraftwerke nicht betrieben werden können.

Aus denselben Gründen seien auch die unter Punkt 3 genannten Strommengen begünstigt. Alle Vorgänge in diesen Anlagen seien für die Stromerzeugung unentbehrlich.

Die in Punkt 2 genannte Verbräuche dienen der Aufrechterhaltung der Fähigkeit des technologischen Prozesses Strom zu erzeugen und seien nach Art. 14 Abs. 1 Buchst a Satz 1 RL 2003/96 von der Stromsteuer zu befreien. Sowohl der Abzug der Asche aus dem Feuerraum als auch der Abtransport dieser aus dem Kraftwerk, seien für einen ununterbrochenen Betrieb des Kraftwerks notwendig. Das Gericht verweist in diesem Zusammenhang auf die Genehmigungsbescheide, in welchen eine Beseitigungspflicht verankert ist.

Als nicht begünstigt dagegen sieht das Gericht 90% des im Tagebau eingesetzten Stroms sowie solcher der für den Transport der Braunkohle vom Tagebaubunker zum Kraftwerksbunker eingesetzt wurde an. Dieser Strom wird hierbei zur Herstellung bzw. Gewinnung eines Energieerzeugnisses und nicht zur Erzeugung von Strom verwendet.

Das Urteil ist nicht rechtskräftig. Gegen die Nichtzulassung der Revision hat der Beklagte Beschwerde beim BFH (Az. VII B 71/23) eingelegt.

Autor: Christian Kick | Regensburg

3 Energy Law

3.1 Strengere Auflagen für Notstromaggregate nach der 44. BImSchV



Die 44. BImSchV enthält neue Anforderungen und Ausnahmeregelungen für Feuerungsanlagen, die zur Abdeckung von Spitzenlasten oder zur Notstromversorgung betrieben werden. Für bestimmte Anlagen gilt eine Registrierungspflicht bis zum 1. Dezember 2023.

Die Vierundvierzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes* (Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen - 44. BImSchV) dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/2193 vom 25. November 2015 zur Begrenzung der Emissionen bestimmter Schadstoffe aus mittelgroßen Feuerungsanlagen in die Luft in Deutschland. Sie ist am 20.06.2019 in Kraft getreten und wurde zuletzt am 12.10.2022 geändert.

Einführung

Notstromaggregate sind weder in der 44. BImSchV noch im Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) legaldefiniert. Allerdings gelten als Notstromanlagen (sog. Notstromaggregate) Feuerungsanlagen, die nach Ziffer 1.1 Anhang 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) genehmigungsbedürftig nach § 10 BImSchG sind, wenn ihre Feuerungswärmeleistung

den Schwellenwert von 50 MW erreicht oder überschreitet. (Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI), Auslegungsfragen zur 44. BImSchV, 01/2022, S. 23. So auch - Regierungspräsidium Darmstadt - Leitfaden zur Ermittlung von Schornsteinmindesthöhen und zulässiger maximaler Betriebszeiten durch Immissionsprognosen in Genehmigungsverfahren für Rechenzentren (RZ) mit Notstromdieselmotoranlagen (NDMA), S.3).

Die 44. BImSchV grenzt in § 1 Abs. 1 den Kreis der relevanten Anlagen ein, deren Errichtung und Betrieb in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen kann. Im Sinne der Verordnung sind folgende Anlagen relevant:

- v.a. Feuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von mindestens 1 MW, aber weniger als 50 MW Schwellenwert, unabhängig davon, ob sie nach dem BImSchG ggf. der 4. BImSchV genehmigungsbedürftig sind oder nicht;
- genehmigungsbedürftige Feuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von weniger als 1 Megawatt;
- Feuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 bis 50 MW. Darunter fallen sowohl genehmigungsbedürftige als auch nicht genehmigungsbedürftige Feuerungsanlagen.

Einstufung der Anlage und Anzeigepflicht

Die Novellierung der 44. BImSchV schafft unter anderem neue Rahmenbedingungen hinsichtlich der Anzeigepflicht, die auch für nicht genehmigungsbedürftige Feuerungsanlagen (Notstromaggregate) gilt, die der sogenannten "300-Stunden-Regelung" unterliegen und deren Feuerungswärmeleistung zwischen 1 und 50 MW liegt.

Praktische Bedeutung erlangt in diesem Zusammenhang die Abgrenzung zwischen bestehenden und neuen Feuerungsanlagen (§§ 6 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 39 44. BImSchV). Die einschlägige Vorschrift heißt "Registrierung von Feuerungsanlagen", im Text wird aber von "Anzeigepflicht bei der zuständigen Behörde" gesprochen. (§§ 6 44. BImSchV).

Bestehende Feuerungsanlagen

Als bestehende Feuerungsanlagen gelten Anlagen, die erstmals vor dem 20.12.2018 in Betrieb genommen wurden. Für sie hat der Betreiber den Betrieb der Feuerungsanlage der zuständigen Behörde bis zum 1. Dezember 2023 anzuzeigen" (§§ 6 Abs. 2 i. V. m. 2 Nr. 4 Ziff. 1 i. V. m. § 2 Nr. 21 44. BImSchV).

Der Betreiber muss die erforderlichen Unterlagen in schriftlicher oder elektronischer Form bei der zuständigen Stelle einreichen. Hierzu gehören z.B. das Datum der Inbetriebnahme und die Art der Feuerungsanlage (Dieselmotoranlage, Gasturbine, etc.)

Für bestehende nicht genehmigungsbedürftige Feuerungsanlagen (ggf. Notstromanlagen) gelten die Anforderungen der 44. BImSchV seit dem 20.06.2019 mit

Ausnahme der Emissionsgrenzwerte der §§ 9 bis 17 44. BImSchV. Diese Anforderungen sind erst ab dem 1.1.2025 verbindlich (§ 39 Abs.1 Nr.1 44. BImSchV). Das bedeutet, dass bis einschließlich 31.12.2024 für nicht genehmigungsbedürftige Feuerungsanlagen (ggf. Notstromanlagen) die entsprechenden Vorschriften der "Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BImSchV) vom 20.06.2019 - anzuwenden sind (§39 Abs.1 Nr.1 und Abs.2. 44. BImSchV).

Für eine bestehende nicht genehmigungsbedürftige Anlage (größer 1 MW und kleiner 50 MW) kann somit festgestellt werden, dass die in den §§ 21 bis 26 44. BImSchV genannten Messungen erst ab diesem Zeitpunkt durchzuführen sind.

Neue Anlagen

Eine Anlage wird als neu eingestuft, wenn die Inbetriebnahme nach dem 20.12.2018 erfolgt ist (§§ 6 Abs. 1 i. V. m. 2 Nr. 4 Ziff. 1 i. V. m. § 2 Nr. 21 44. BImSchV). Für Neuanlagen gilt die 44. BImSchV in vollem Umfang bereits ab der Registrierung/Anzeige. Die Liste der erforderlichen Unterlagen für die Registrierung gemäß Anhang 1 der 44. BImSchV bleibt unverändert.

Emissionsgrenzwerte

Die 44. BImSchV enthält zahlreiche Ausnahmeregelungen für Notstromanlagen, die nicht genehmigungsbedürftig sind, wenn die Anlage zur Abdeckung des Notbetriebes oder der Spitzenlast für höchstens 300 Stunden im Jahr eingesetzt wird.

So beträgt z.B. beim Einsatz von flüssigen Brennstoffen, d.h. beim Einsatz von leichten Heizölen in nicht genehmigungsbedürftigen Bestandsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung zwischen 10 und 20 MW, die über einen Zeitraum von fünf Jahren maximal 300 Betriebsstunden pro Jahr betrieben wurden, der Grenzwert für die Emissionen von Stickstoffdioxid ab dem 1.1.2025 mit $0,25 \text{ mg/m}^3$, während bei nicht Anwendbarkeit der "300-Stunden-Regelung" dieser Grenzwert zwischen $0,15 \text{ g/m}^3$ - $0,20 \text{ g/m}^3$ variiert.

Bei bestehenden Gasturbinenanlagen, die ausschließlich zur Deckung der Spitzenlast in der Energieversorgung bis zu 300 Stunden im Jahr betrieben werden, betragen die Emissionsgrenzwerte bei Einsatz von Erdgas höchstens $0,15 \text{ g/m}^3$, wobei bei anderen gasförmigen und flüssigen Brennstoffen der Grenzwert von $0,20 \text{ g/m}^3$ nicht überschritten werden darf (§15 Abs. 9 44. BImSchV).

Daneben gibt es umfangreiche weitere Regelungen z.B. über den Einsatz von Rußfiltern und für bestimmte Arten von Emissionen.

Fazit

Die Ausnahmeregelungen nach der 44. BImSchV, wie die Bestimmungen zur 300-Stunden-Regelung und zur Notstromversorgung von Notstromaggregaten, gelten unterschiedlich für Neu- und Bestandsanlagen. Die Vorschriften sind so formuliert, dass

der Betreiber die Anlage entweder zur Spitzenlastdeckung oder zur Notstromversorgung betreiben muss.

Nach der 44. BImSchV unterliegt der Betrieb und die Errichtung von Notstromaggregaten einer detaillierten Überwachung, beginnend mit der Registrierungs- und Anzeigepflicht, erweitert um das Vorhandensein entsprechender Dokumentationen und Brennstoffmessungen. Vor diesem Hintergrund sollte jeder Betreiber sorgfältig prüfen, welche Angaben für seine Notstromaggregate erforderlich sind, um die Pflichten ordnungsgemäß zu erfüllen.

Autoren: Dr. Sabine Schulte-Beckhausen und Avtandil Sarishvili | Köln und Düsseldorf

3.2 Vorschlag der EU-Kommission zum Net Zero Industry Act: Ein Überblick über die zentralen Maßnahmen



Die EU-Kommission hat ihren Vorschlag zum Netto-Null-Industriegesetz (Net Zero Industry Act) am 16.03.2023 vorgelegt. Die EU-Verordnung ist als Bestandteil des grünen Industrieplans vom 01. Februar 2023 zu begreifen und zielt darauf ab, die in Art. 3 Abs. 1a aufgezählten Netto-Nullmissionstechnologien – demnach Technologien für erneuerbare Energien - zu fördern. Zur Zielerreichung sieht es zentrale Maßnahmen vor, die nachfolgend beleuchtet werden sollen. Es geht vor allem um folgende Technologien:

- Wärmepumpen
- Netztechnologie
- Elektrolyseure und Brennstoffzellen
- nachhaltige Technologien für alternative Kraftstoffe
- Technologien für erneuerbare Kraftstoffe nicht-biologischen Ursprungs

Hervorzuheben ist zunächst, dass die Verordnung die Vereinfachung und Beschleunigung von Genehmigungsverfahren vorsieht. Dadurch soll der Ausbau der Netto-Null-Industrie in der Union erleichtert werden. Um dies zu realisieren, ist von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 4 Abs. 1 eine zuständige Behörde zu benennen. Was die Dauer von Genehmigungsverfahren anbelangt, differenziert das Gesetz in Artikel 6 Abs. 1 a und b. Für Projekte der Netto-Null-Technologie mit mehr als 1 Gigawatt (im Folgenden GW) Produktionsleistung gilt eine maximale Verfahrensdauer von 18 Monaten und für Projekte mit weniger als 1 GW Produktionsleistung eine Maximaldauer von 12 Monaten.

Interessant sind in diesem Zusammenhang die Vorschriften des Entwurfs, die Sonderregelungen für strategische Projekte bestimmen. Strategische Projekte im Sinne der Verordnung sind solche, die mindestens eines der in Artikel 10 genannten Kriterien erfüllen, einer der im Anhang aufgeführten Technologie entsprechen und – wie sich aus Art. 11 ergibt – ausschließlich auf Antrag von den Mitgliedstaaten als solche anerkannt werden. Darunter fallen zum Beispiel:

- Photovoltaik- und Solarthermie-Technologien
- Batterie-/Speichertechnologien
- Nachhaltige Biogas-/Biomethantechnologien
- Elektrolyseure und Brennstoffzellen
- Netztechnologien
- Wärmepumpen und geothermische Energietechnologien

Sie genießen gemäß Artikel 12 einen Prioritätsstatus und werden insoweit auch mit Blick auf das Genehmigungsverfahren privilegiert. So bestimmt etwa Art. 13 Abs. 1 a, dass die Dauer bei Projekten mit einer jährlichen Produktionskapazität von weniger als 1 GW, 9 Monate nicht überschreiten darf. Für Projekte mit einer Produktionsleistung von mehr als 1 GW gilt eine maximale Verfahrensdauer von 12 Monaten (Art. 13 Abs. 1 b).

Artikel 16 normiert das Ziel, bis zum Jahre 2050 in den Speicherstätten der EU eine Einspeisekapazität von 50 Millionen Tonnen CO₂ zu erreichen. Auffällig ist, dass Öl- und Gasproduzenten hierbei besonders in die Pflicht genommen werden. Denn aus Artikel 18 folgt, dass diese einen individuellen Beitrag zur Zielerreichung zu erbringen haben, wobei für die Berechnung deren Anteil der Unternehmen an der Rohöl- und Erdgasförderung maßgebend ist.

Überdies werden die Behörden verpflichtet, bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen auch Nachhaltigkeitsaspekte zu berücksichtigen (Art. 19 Abs. 1). Eine nähere Ausgestaltung findet sich in Absatz 2 des Art. 19. Die Gewichtung der Nachhaltigkeitsaspekte ergibt sich aus Art. 19 Abs. 3, wonach diesen Faktoren mindestens 15-30 % beigemessen werden muss.

Maßnahmen zur Sicherstellung von qualifizierten Arbeitsplätzen und Beseitigung des Fachkräftemangels sind ebenfalls vorgesehen. Besondere Bedeutung kommt hier der Einrichtung zentraler europäischer Akademien zu (Art. 23), deren Aufgabe darin besteht, die Ausbildung mitzugestalten.

Zuletzt sei die Errichtung von „net-zero regulatory sandboxes“ zu nennen. Hierbei soll gemäß Art. 26 Abs. 1 die Entwicklung und Erprobung von innovativen Nullemissionstechnologien im Vordergrund stehen. Hiervon profitieren vor allem kleine und mittlere Unternehmen, da sie gem. Art. 27 bevorzugt behandelt werden. Beispielhaft sei zu erwähnen, dass nur sie Zugang zu den Innovationen haben, die in den Einrichtungen erprobt werden (Art. 27 Abs. 1a).

Der Entwurf ist insgesamt zu begrüßen. Positiv hervorzuheben ist die Vielzahl der Maßnahmen, die der Entwurf vorsieht, um die Bedingungen für Unternehmen innerhalb der EU zu verbessern. Dies ist ein wichtiger Schritt hin zu einer Transformation der Wirtschaft zur Klimaneutralität.

Autoren: Dr. Sabine Schulte-Beckhausen und Kaan Sahin | Köln

3.3 Reform der Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden – Auswirkungen auf Gewerbeimmobilien



Das Europäische Parlament hat am 14. März 2023 Änderungen zum Entwurf der Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden beschlossen. Dem schließen sich Verhandlungen mit dem Europäischen Rat an, um eine abschließende Fassung der Richtlinie zu erzielen. Sofern der Europäische Rat mit qualifizierter Mehrheit zustimmt, gilt die Richtlinie als erlassen.

Die Reform der Richtlinie betrifft Nichtwohngebäude – mitunter auch Gewerbeimmobilien - in vielfacher Hinsicht. Dies ist Anlass, um die hieraus resultierenden Auswirkungen auf Gewerbeimmobilien in den Blick zu nehmen.

Ab dem 01. Januar 2028 müssen alle neuen Gebäude Nullemissionsgebäude sein (Art. 7 Abs. 1b). Gemeint ist hiermit im Kern ein Gebäude, dessen geringer Energiebedarf ausschließlich durch Energie aus erneuerbaren Quellen gedeckt wird. Anders verhält es

sich hingegen bei bestehenden Gebäuden, da sie bis 2050 Nullemissionsgebäude sein müssen.

Überdies müssen Gewerbeimmobilien spätestens ab dem 01. Januar 2027 mindestens die Gesamtenergieeffizienzklasse E und ab dem 1. Januar 2030 mindestens die Gesamtenergieeffizienzklasse D erreichen (Art. 9 Abs. 1a).

Auch ist die Errichtung von Solarenergieanlagen vorgesehen. Neue Nichtwohngebäude müssen diese Anforderung bis 24 Monate nach Inkrafttreten der Richtlinie und bestehende Gewerbeimmobilien bis zum 31.12.2026 erfüllen (Art. 9a Abs. 3 a und b). Für Gebäude, die einer größeren Renovierung unterzogen wurden, gilt dies gemäß Art. 9a Abs. 3d bis zum 31.12.2032.

Eine größere Renovierung im Sinne der Richtlinie liegt nach Art. 2 Abs. 21 dann vor, wenn die Gesamtkosten der Renovierung 25 % des Gebäudewerts übersteigen oder mehr als 25 % der Oberfläche der Gebäudehülle einer Renovierung unterzogen werden. Die Errichtung von Solaranlagen gilt jedoch nur, soweit die Umsetzung technisch geeignet sowie wirtschaftlich und funktional machbar ist. Auf Landesebene gibt es teilweise Regelungen zu einer Photovoltaik-Pflicht. Beispielhaft sei § 8 Abs. 2 LBauO NRW zu erwähnen, der eine Photovoltaikpflicht für gewerbliche Parkplätze vorsieht. Vor dem Hintergrund der Förderung erneuerbarer Energien hat auch das BauGB eine wichtige Neuerung zu Freiflächen-Photovoltaikanlagen erfahren. Denn unter bestimmten Voraussetzungen sind diese nunmehr nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 b) im Außenbereich privilegiert.

Gebäudetechnische Systeme sind ebenfalls einzurichten. Dazu gehört die Installation von Mess- und Kontrollgeräten zur Überwachung und Regelung der Innenraumqualität (Art. 11 Abs. 3). Ferner umfasst dies die Ausstattung mit Gebäudeautomations- und -steuerungssystemen (Art. 11 Abs. 4a). Zuletzt müssen Nichtwohngebäude mit Beleuchtungssteuerungen ausgestattet werden. Dies gilt ausweislich der Richtlinie jeweils nur, sofern die Umsetzung technisch und wirtschaftlich machbar ist.

Schließlich ist eine Infrastruktur für nachhaltige Mobilität einzurichten. Dazu zählen etwa die Errichtung von Fahrradstellplätzen und Ladepunkten (Art. 12). Aus Art. 12 Abs. 1 folgt für neue Nichtwohngebäude und Nichtwohngebäude, die einer größeren Renovierung unterzogen wurden, die Pflicht, mindestens einen Ladepunkt je fünf Stellplätze einzurichten, Vorverkabelungen für jeden Stellplatz vorzunehmen sowie Fahrradstellplätze, die mindestens 15 % der gesamten Nutzerkapazität ausmachen, vorzuweisen.

Dabei gilt nach Art. 12 Abs. 2 für sämtliche Nichtwohngebäude mit mehr als zwanzig Stellplätzen, dass bis zum 01. Januar 2027 die Errichtung von mindestens einem Ladepunkt je zwanzig Stellplätze vorgenommen wird. Die Richtlinie deckt sich mit dem bereits geltenden Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetz mit dem Unterschied, dass das GEIG die Umsetzung bis zum 01. Januar 2025 vorschreibt.

Ferner sind nach Art. 12 Abs. 2 Fahrradstellplätze, die mindestens 15 % der gesamten Nutzerkapazität ausmachen, zu errichten.

Es ist zu besorgen, dass die vorstehenden Maßnahmen mit einem hohen Kostenaufwand für Unternehmen verbunden sind. Kritisch zu betrachten ist insbesondere die Schlechterstellung von Gewerbeimmobilien gegenüber Wohngebäuden. Grundlegende Änderungen sind nicht ausgeschlossen, weil es sich gegenwärtig noch um einen Entwurf handelt.

Autoren: Dr. Sabine Schulte-Beckhausen und Kaan Sahin | Köln

4 Veranstaltungen

4.1 Brennstoffemissionshandel 2. Stufe ab 2023 – Was ist zu tun?

Das Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) ist ein bedeutender Schritt für den Klimaschutz und definiert Maßnahmen und Verpflichtungen für Unternehmen sowie Organisationen im Bereich der Emissionsreduktion.

Haben Sie bereits alles im Blick?

Wissen Sie, dass für das Berichtsjahr 2023 eine externe Prüfpflicht besteht und Sie bis zum 31.10.2023 einen Überwachungsplan vorlegen müssen?

Veranstalter

TÜV SÜD Industrie Service GmbH

Termin

18. September 2023 (Einführungsveranstaltung)
weitere Termine: 19., 21., 26. und 28. September 2023

ReferentInnen

Dr. Karen Möhlenkamp (WTS), Johann Schmidt und Florian Baumann (TÜV SÜD)

Themen

- › Überblick über die wichtigsten Aspekte und Neuerungen des Brennstoffemissionshandelsgesetzes
- › Erläuterungen Ihrer Pflichten und To-Dos nach dem BEHG

Anmeldung

[Brennstoffemissionshandel | TÜV SÜD \(tuvsud.com\)](https://tuvsud.com/Brennstoffemissionshandel)

4.2 EMCS - Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren

EMCS ("Excise Movement and Control System") ist das EDV-gestützte Beförderungs- und Kontrollsystem für den Transport verbrauchsteuerpflichtiger Waren zwischen Mitgliedstaaten der EU und innerhalb des deutschen Verbrauchsteuergebiets. Beim Transport von Energieerzeugnissen, Alkohol, Bier, Sekt, Tabakerzeugnissen und Kaffee müssen spezielle bürokratische Vorgaben eingehalten werden, um ungewollte Steuerentstehungen zu vermeiden.

Veranstalter

Hamburger Zollakademie

Termin

25.10.2023, 09:00 - 16:30 Uhr, Hamburg

ReferentInnen

Bertil Kapff

Themen

- › System der Verbrauchsteuern
- › EMCS im Überblick
- › System der Verbrauchsteuern
- › Typische Praxisfälle
- › Typische Verfahrensfehler und deren Konsequenzen

Anmeldung

[Praxisseminar: EMCS - Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren | hza-seminare.de](https://hza-seminare.de/Praxisseminar-EMCS-Befoerderung-verbrauchsteuerpflichtiger-Waren)

4.3 Aktuelles zum Energie- und Stromsteuergesetz für die Industrie

In Zeiten unsicherer Energiepreise rücken Maßnahmen zur Reduzierung der Energiekosten in den Fokus. Unternehmen des produzierenden Gewerbes (UdPG) können hierzu Steuerentlastungen zur Energie- und Stromsteuer beantragen. Eigenerzeuger von Strom können in vielen Konstellationen häufig von der kompletten Stromsteuer befreit werden. Dabei sind jedoch vielfältige formale Anforderungen zu beachten. Besonders die amtlichen Vordrucke der Zollverwaltung führen regelmäßig zu Fragen.

Veranstalter

TÜV NORD Akademie

Termine

31.07.2023, 09:00 – 16:30 Uhr, Online
14.09.2023, 09:00 – 16:30 Uhr, Rostock
27.09.2023, 09:00 – 16:30 Uhr, Online

Referent

Bertil Kapff

Themen

- › Steuerentstehung für Strom und Energieerzeugnisse
- › Steuerentlastungen für Unternehmen des produzierenden Gewerbes
- › Steuerbegünstigungen für die Eigenstromerzeugung
- › Meldepflichten bei Stromabgaben für Elektromobilität
- › Aktuelles zur Energie- und Stromsteuer

Anmeldung

[Seminar Energie- und Stromsteuergesetz aktuell | TÜV NORD \(tuev-nord.de\)](https://www.tuev-nord.de/seminar-energie-und-stromsteuergesetz-aktuell)

4.4 Energie- und Stromsteuer für erneuerbare Energien und KWK-Anlagen

Kraftwärmekopplungsanlagen dienen der Stromerzeugung u.a. in Industrieunternehmen, Geschäftsquartieren, Krankenhäusern, Schwimmbädern, beim Siedlungsbau und in Mehrfamilienhäusern. Für die Betreiber der über 48.000 KWK-Anlagen in Deutschland entstehen umfangreiche Pflichten nach dem Energie- und Stromsteuerrecht. Große Herausforderungen ergeben sich insbesondere bei der Ermittlung und der Dokumentation der entlastungsfähigen Mengen. Auch die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern, insbesondere Windkraft und Photovoltaik, ist auf dem Vormarsch.

In unserem Seminar erhalten Sie eine verständliche Erläuterung der zu ermittelnden technischen Informationen sowie Sicherheit bei der Anwendung der amtlichen Vordrucke. Insbesondere auch für die Inanspruchnahme der Stromsteuerbefreiungen für Strom aus erneuerbaren Energieträgern sowie für Strom aus Kleinanlagen mit einer elektrischen Nennleistung von bis zu 2 MW. Denn selbst bei kleinen Beanstandungen leiten die Finanzbehörden schon Bußgeldverfahren ein.

Veranstalter

NWB Verlag

Termin

05.09.2023, 9:15 - 17:15, Online

Referent

Bertil Kapff

Themen

- › Stromerzeugungsanlagen aus Sicht der Energie- und Stromsteuer
- › Steuerentlastungen für die eingesetzten Energieerzeugnisse
- › Steuerentlastungen für die eingesetzten Energieerzeugnisse
- › Strom zur Stromerzeugung
- › Steuerfreie Stromerzeugung
- › Beihilferechtliche Meldepflichten
- › Nationaler Emissionsrechtehandel für Brennstoffemissionen

Anmeldung

[NWB Akademie: Energie- und Stromsteuer für erneuerbare Energien und KWK-Anlagen \(nwb-akademie.de\)](https://nwb-akademie.de)

Herausgeber

WTS GmbH

wts.com/de | info@wts.de

Ansprechpartner/Redaktion

Dr. Karen Möhlenkamp | T +49 211 200 50-817 | karen.moehlenkamp@wts.de

Roman Bachmaier | T +49 941 38 38 73-107 | roman.bachmaier@wts.de

Petra Chakam | T +49 941 38 38 73-138 | petra.chakam@wts.de

Informationen zu unseren weiteren Standorten und Ansprechpartnern finden Sie hier:

[Standorte WTS in Deutschland](#)

Disclaimer

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen.

Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS-Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.

